

Liestal, 3. Dezember 2024/BKSD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2024/627**

Motion von Jan Kirchmayr

Titel: **PH verbessern: Mehr Praxisbezug im Lehrkörper der PH FHNW**

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Die eingereichte Motion fordert, Artikel 20 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (ARLD) anzupassen. Das ARLD ist Teil der interkantonalen Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) regeln. Die interkantonalen Vereinbarungen haben rechtsverbindlichen Charakter für alle Beitrittskantone und sind somit auch für den Kanton Basel-Landschaft bindend.

Gegenstand dieses Artikels ist die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten an den Pädagogischen Hochschulen (PH). Artikel 20 ARLD hält fest: «Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschulschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe.» Der Motionär fordert eine Reduktion der Anforderungen für Dozentinnen und Dozenten an einer Pädagogischen Hochschule sowie, dass die Formulierung «in der Regel» in Artikel 20 ARLD gestrichen wird.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass die Dozierenden der PH FHNW einen hohen Praxisbezug aufweisen sollen. Er ist der Ansicht, dass mit der Ergänzung des Leistungsauftrags der FHNW für die Leistungsauftragsperiode 2025-2028 mit einem entsprechenden Leistungsziel sowie durch die Bestrebungen, Tandem-Modelle mit praxiserfahrenen Dozierenden zu prüfen und einzusetzen, wichtige Weichenstellungen erfolgt sind. Er ist weiter bereit, die Herabsetzung der Qualifikationsanforderungen der Dozierenden situativ, nämlich dort, wo diese vertretbar und sinnvoll sind, zu prüfen und hierfür eine Änderung des ARLD bei der EDK zu beantragen. Die Streichung des Zusatzes «in der Regel» lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Diese Formulierung gibt den Pädagogischen Hochschulen einen grösseren Spielraum bei der Anstellung von Dozierenden. Diese Flexibilität ist angesichts des akuten Fachkräftemangels dringend notwendig. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Handlungsfähigkeit der Pädagogischen Hochschulen im Bemühen um die Anstellung bestmöglicher Dozierender nicht weiter eingeschränkt werden soll.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen eines Postulats zu prüfen, wie das ARLD der EDK hinsichtlich der Herabsetzung der Qualifikationsanforderungen für die Dozierenden an der Pädagogischen Hochschulen angepasst werden kann.